

Inklusives Gewaltschutzkonzept der Frühförder- und Beratungsstelle Haus Hall

Stand: 17.12.2025

Frühförder- und Beratungsstelle Haus Hall

Kreis Coesfeld

Gerlever Weg 11, Coesfeld
Coubertinstraße 1, Nottuln

Kreis Borken

Katharinenstraße 61, Gescher
Horaper Weg 1A, Borken

Stiftung Haus Hall Frühförderung	QM-Handbuch	Seite 1 von 21
	Inklusives Gewaltschutzkonzept der Frühförder- und Beratungsstelle Haus Hall	

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Gewaltbegriff, Formen von Gewalt	3
4. Potenzial- und Risikoanalyse	4
5. Personal	11
5.1 Einstellung neuer Mitarbeitender und Einarbeitungskonzept	11
5.2 Fortbildung und fachlicher Austausch	12
6. Verhaltenskodex	13
7. Handlungspläne	14
7.1 Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	14
7.2 Handlungsplan bei (vermuteten) Gewaltvorfällen innerhalb der Frühförder- und Beratungsstelle ...	15
7.3 Meldepflichten an Aufsichtsbehörden	16
8. Prävention / Partizipation / Beschwerdeverfahren	16
8.1 Beteiligung der Kinder und Eltern im Förderprozess	17
8.2 Ideen- und Beschwerdeverfahren	17
8.3 Präventionsmaßnahmen	18
9. Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz	18
10. Literaturverzeichnis	19
11. Mitgeltende Unterlagen	20

Stiftung Haus Hall Frühförderung	QM-Handbuch	Seite 2 von 21
	Inklusives Gewaltschutzkonzept der Frühförder- und Beratungsstelle Haus Hall	

1. Einleitung

UN-Kinderrechtskonvention:

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung (Artikel 19, 32 und 34)

Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden (Artikel 2).

Mit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes wird hinsichtlich des Behinderungsbegriffs ein Paradigmenwechsel hin zu einer Personenzentrierung in der Eingliederungshilfe artikuliert (vom Fürsorgegedanken des Leistungsrechts im SGB XII hin zu einem modernen Teilhaberecht nach dem SGB IX im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention). Nach diesem Verständnis entsteht Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Hieraus ergeben sich Fragen danach, welche Barrieren Behinderungen verursachen. Hinsichtlich eines Schutzkonzepts für die von uns begleiteten jungen Menschen gehört es auch dazu, Bedingungen, die die verschiedenen Formen von Gewalt ermöglichen, zu erkennen und einen angemessenen Umgang damit zu finden bzw. diesen präventiv entgegen zu wirken.

Mit der Reform des SGB VIII im Jahr 2021, dem sogenannten Kinder- und Jugend-Stärkungsgesetz (KJSG), wurden Kinderschutz und Mitbestimmungsrechte für Kinder und Jugendliche in den Fokus gerückt und gestärkt. Ein zentrales Anliegen der Novelle ist die Schaffung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Als eine Maßnahme zur Verbesserung des Kinderschutzes sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aufgefordert, ein Gewaltschutzkonzept vorzuhalten (vgl. §45 Abs. 2 S.1 Nr. 1,2,4 SGB VIII). Das Vorliegen eines solchen Konzeptes sowie geeigneter Beschwerde- und Mitbestimmungsmöglichkeiten für Kinder sind Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis. Analog dazu findet sich auch in der Eingliederungshilfe die Verpflichtung für Leistungserbringende, ein Schutzkonzept vorzuhalten. §37a SGB IX nimmt Leistungserbringende in die gesetzliche Verantwortung, ein Gewaltschutzkonzept zu entwickeln, zu implementieren und fortwährend zu überprüfen, das auf die individuellen Strukturen und Angebote der Einrichtung zugeschnitten ist. Dieser Verpflichtung wird mit dem hier vorliegenden Schutzkonzept der Frühförder- und Beratungsstelle Haus Hall Rechnung getragen, in dem die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kinder den Blick genommen und näher beleuchtet werden.

Studien belegen, dass Kinder mit Behinderung ein drei- bis vierfach höheres Risiko haben, Gewalt zu erleben, als Kinder ohne Behinderung. Dabei können unterschiedliche Formen von Gewalt auftreten: körperliche, seelische, psychische, sexualisierte Gewalt sowie strukturelle Gewalt und Vernachlässigung (vgl. BAJ 2022, S.1). Von sexualisierter Gewalt sind Kinder mit Behinderung zwei- bis dreimal häufiger betroffen, als Gleichaltrige im Bevölkerungsdurchschnitt (vgl. BAJ 2022, S.1; Schröttle et al. 2013). Das erhöhte Risiko für Gewalterfahrungen liegt u.a. darin begründet, dass Kinder mit Behinderung stärker von ihren Mitmenschen abhängig sind, weil sie z.B. im Alltag Unterstützung brauchen. Diese Abhängigkeitsverhältnisse begünstigen Machtmissbrauch. Auch werden Anzeichen von Gewalterfahrungen bei Kindern mit Behinderung oft weniger ernst- und wahrgenommen, weil Äußerungen und Verhaltensweisen auf die Beeinträchtigung der Kinder zurückgeführt werden, ohne sie als Anzeichen für Gewalterfahrungen in Betracht zu ziehen (vgl. BAJ 2022, S.2). Über behinderungsspezifische Risikofaktoren hinaus ist davon auszugehen, dass Kinder in der Frühförderung häufig in deprivierenden Verhältnissen leben, die oft mit Beeinträchtigungen der kindlichen Entwicklung einhergehen.

Jede Form von körperlicher, psychischer oder seelischer Gewalt hinterlässt Spuren bei Kindern. Es besteht eine hohe Gefahr dafür, dass sich Gewalterfahrungen negativ auf die Gesamtentwicklung des Kindes auswirken und zu Traumatisierungen führen. Die Anwendung (sexualisierter) Gewalt ist ein Angriff auf die ganze Person des jungen Menschen, auf sein Grundvertrauen und seine psychische, seelische und körperliche Integrität.

Wir haben in unserer Einrichtung die Verpflichtung, den Risiken und Gefährdungen der uns anvertrauten Kinder durch systematische Prävention, Intervention und Nachsorge zu begegnen. Unser Ziel ist es, Kinder mit (drohender) Behinderung vor Gewalt zu schützen und ihnen dadurch Freiräume zur Entwicklung und Teilhabe zu schaffen.

Das vorliegende einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzept für die Frühförder- und Beratungsstelle Haus Hall ist als ein Qualitätsentwicklungsprozess zu verstehen. Es ergänzt das Gewaltschutzkonzept für den Bereich Kinder und Jugendliche „Schutzkonzept zur Vorbeugung von Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen“ (siehe Anhang). Es berücksichtigt die spezifischen Bedarfe und Schutzbedürfnisse der Kinder mit (drohender) Behinderung und die Risikobedingungen, die sich aus der Vulnerabilität der Zielgruppe sowie aus bestehenden Strukturen, Verfahrensweisen und Machtdynamiken innerhalb der Einrichtung ergeben können.

Unser Gewaltschutzkonzept soll dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren und so zu einer durchgängigen Sensibilisierung unserer Fachkräfte für das Thema Gewalt- und Kinderschutz sicherstellen.

Stiftung Haus Hall Frühförderung	QM-Handbuch	Seite 3 von 21
	Inklusives Gewaltschutzkonzept der Frühförder- und Beratungsstelle Haus Hall	

Zudem sollen Gefahrenpotenziale auf allen Ebenen der Einrichtung aufgedeckt werden, um diesen weitestgehend entgegenzuwirken. Das Schutzkonzept unterliegt einer fortwährenden Überprüfung und individuellen Anpassung an die Erfordernisse der alltäglichen pädagogischen Prozesse und an sich verändernde Strukturen und Mechanismen in der Frühförder- und Beratungsstelle und der Stiftung Haus Hall im Gesamten.

Das vorliegende Konzept enthält einerseits Angaben zu Präventionsmaßnahmen, mit denen Gewalt innerhalb der Einrichtung verhindert und der Schutz der bei uns geförderten Kinder sichergestellt werden soll. Gleichzeitig soll das Konzept den Mitarbeitenden durch klare Verfahrensabläufe und Festlegung von Zuständigkeiten Handlungssicherheit im Umgang mit Fällen von erlebter, vermuteter oder beobachteter Gewalt und Kindeswohlgefährdung bieten.

2. Rechtliche Grundlagen

Der Gewalt- und Kinderschutz im Rahmen der Frühförderung stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

Kinder- und Jugendhilfegesetz

- 8a und b SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen)
- §45 SGB VIII (Betriebserlaubnis, Verpflichtung zur Erarbeitung eines Gewaltschutzkonzeptes)
- 72a SGB VIII (Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses)

Sozialgesetzbuch IX

- §37a SGB IX (Gewaltschutz in Einrichtungen der Eingliederungshilfe)

Bundeskinderschutzgesetz

- Rahmen für den Kinderschutz in Deutschland, stärkt die Zusammenarbeit verschiedener Akteure

Bürgerliches Gesetzbuch

- § 1627 BGB (Ausübung der elterlichen Sorge)
- § 1631 Abs. 2 BGB (Recht auf gewaltfreie Erziehung)
- § 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls)

Grundgesetz

- Art. 2 Abs. 2 GG (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit)

UN-Kinderrechtskonvention

- Art. 2: Recht auf Gleichheit
- Art. 3: Vorrang des Kindeswohls
- Art. 6: Recht auf Leben und Entwicklung
- Art. 12: Achtung vor der Meinung des Kindes

Strafgesetzbuch

- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen):
- §§ 176 ff. StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, spezifisch Kindesmissbrauch)

Datenschutz kontra Kinderschutz

Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten und Frühförderung. Er findet allerdings dort seine Grenze, wo elementare Interessen Dritter berührt sind. Dies gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz.

3. Gewaltbegriff, Formen von Gewalt

Der Gewaltbegriff unterliegt unterschiedlichen Definitionen, ihnen gemein ist die Bedeutung von Gewalt als Ausdruck von Macht. Dies kann im Umgang mit Kindern in unterschiedlichen Formen auftreten:

- *Physische / Körperliche Misshandlung*: Gezielte Anwendung von Gewalt gegen den Körper des Kindes mit oder ohne Gegenstände (z.B. Schlagen, Schütteln, Stoßen, Kratzen, zu fest packen, Verbrennen, Unterkühlen, Fixieren usw.)
- *Psychische / Seelische Misshandlung*: Alle Handlungen oder Unterlassungen, die Kinder ängstigen und / oder überfordern, den Kindern das Gefühl von Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln (z.B. feindselige Ablehnung, Demütigen, Beleidigen, Anschreien; Ausnutzen, Verweigerung von emotionaler Zuwendung, usw.)
- *Vernachlässigung*: Andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Verhaltens (z.B. unzureichende Verpflegung, unpassende Kleidung, mangelnde Körperpflege, ständiges Alleine lassen, ständiges Anschreien usw.)
- *Häusliche Gewalt*: Gewalt zwischen Erwachsenen in belasteten partnerschaftlichen Beziehungen und Gewalt unter Geschwisterkindern. Kann als psychische, physische und sexualisierte Gewalt auftreten; Kinder werden

Stiftung Haus Hall Frühförderung	QM-Handbuch	Seite 4 von 21
	Inklusives Gewaltschutzkonzept der Frühförder- und Beratungsstelle Haus Hall	

stets in Mitleidenschaft gezogen, sie erleben Zorn, Angst und eigene Ohnmacht.

- *Sexualisierte Gewalt:* Sexuelle Handlungen an oder vor einem Kind (z.B. Berührung des Kindes an den Geschlechtsteilen, unangebrachte Küsse, Exhibitionismus, Vorzeigen oder Herstellen von pornographischen Filmen, Aufforderung den Täter zu berühren, Geschlechtsverkehr, Penetration mit Finger oder Gegenständen usw.). Oft geht es nicht um die Befriedigung pädosexueller Neigungen, sondern um das Ausüben von Macht und das Ausleben aggressiver Impulse. Als sexualisierte Gewalt gilt außerdem, Kinder mit nicht altersgerechten sexuellen Themen zu konfrontieren oder sie nackt zu fotografieren oder zu filmen.
- *Strukturelle Gewalt:* mangelnde Transparenz im Handeln mit Kind und Eltern¹; Vorenthalten von Entwicklungs- und Rückzugsmöglichkeiten, Missachtung der Privatsphäre des Kindes und seiner Eltern, fehlende Qualitätsstandards und Missachtung des Datenschutzes
- *Übergriffe:* mangelnde Teilhabemöglichkeiten des Kindes, Grenzüberschreitungen in der Diagnostik und Förderung, Missachtung von Distanzbedürfnissen
- *Sachbeschädigung:* mutwillige Beschädigung von Gegenständen und Räumen

4. Potenzial- und Risikoanalyse

Die Basis für die Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes und geeigneter Schutzmaßnahmen stellt eine Risiko- und Potenzialanalyse dar. Dabei gilt es unter Berücksichtigung vorhandener Schutzfaktoren und Ressourcen in der Frühförderung spezifische Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen, die Gewalt begünstigen, zu identifizieren. Wir haben die Risiko- und Potenzialanalyse breit aufgestellt, um Risiken und Potenziale auf allen Ebenen und bei allen Beteiligten der Frühförderung aufzudecken, von der Zielgruppe bis in die oberen Leitungsstrukturen des Trägers. Die Ergebnisse der Analyse sollen helfen, Strategien zur Vermeidung von Gewalt in der Frühförderung und zum Schutz aller Beteiligten zu entwickeln.

Die Risiko- und Potenzialanalyse für die Frühförder- und Beratungsstelle verstehen wir als einen fortwährenden Prozess, der immer wieder partizipativ, möglichst mit allen am Prozess beteiligten Personen zu reflektieren ist. Auf Ebene der Mitarbeitenden erfolgt diese Reflexion einmal jährlich im Rahmen einer Abteilungskonferenz. Im gesamten Team wird dort das Thema Gewalt(prävention) besprochen, um mögliche Risiken frühzeitig sichtbar zu machen und den Umgang mit Gewalt fortlaufend zu hinterfragen und zu verbessern. Dazu werden das Gewaltschutzkonzept und die Reflexionsfragen zur Risiko- und Potentialanalyse (s.u.) genutzt. Als Ergebnis der gemeinsamen Reflexion können Verhaltensregeln und Handlungsanweisungen für die Arbeit in der (Interdisziplinären) Frühförderung festgehalten werden, die für alle verbindlich gelten.

Kinder und ihre Sorgeberechtigten werden in den jeweiligen Fördereinheiten und in Elternberatungssettings einbezogen und zu ihren Befindlichkeiten, Bedürfnissen, Wünschen und Sorgen gezielt befragt. Zusätzlich bieten die jährliche Zufriedenheitsabfrage der Eltern und das Ideen- und Beschwerdemanagement Raum für Rückmeldungen und das Aufzeigen von Missständen.

Zur Unterstützung des fortlaufenden Reflexionsprozesses unterschiedlicher Dienstorte stehen darüber hinaus die Mitarbeitenden der Abteilung Beratung und Therapie (B+T) sowie die internen „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ im Sinne des §8a SGB VIII zur Verfügung. Sie halten mögliche Risikofaktoren und Potenziale in den regelmäßigen Fallbesprechungen des Teams (siehe Kap. 4.2) im Blick und können bei Verdachtsfällen und Gewaltvorfällen beratend hinzugezogen werden.

Zur Durchführung der Risiko- und Potenzialanalyse wurden die Anregungen und Leitfragen der Arbeitshilfe des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) zur Erarbeitung eines Gewaltschutzkonzeptes nach §37a SGB XI für die (Interdisziplinäre) Frühförderung sowie aus den aufsichtsrechtlichen Grundlagen zur Erstellung organisationaler Schutzkonzepte des LWL-Landesjugendamts Westfalen aufgegriffen. Zudem werden Risiken und Schutzmaßnahmen zugeschnitten auf die Arbeit der Frühförderstelle Haus Hall dargestellt.

Im Rahmen der Risiko- und Potenzialanalyse wurden Risikofaktoren und Schutzmaßnahmen in Bezug auf folgende Kategorien analysiert und gegenübergestellt (siehe Tabelle):

- Konzeption und Organisationskultur
- Strukturen
- Räumliche Bedingungen
- Personal
- Zielgruppe
- Pädagogische Beziehungen
- Nutzung digitaler Medien

¹ Im Folgenden sind mit der Bezeichnung ‚Eltern‘ alle Inhaber:innen oder Vertreter:innen der elterlichen Sorge gemeint.

Konzeption und Organisationskultur	
Risikofaktoren	Schutzmaßnahmen
Besteht in der Organisation ein Leitbild, das grundlegende Aussagen zu Haltung, Wertschätzung, Respekt, Werten und Normen enthält?	
<ul style="list-style-type: none"> - Das Leitbild ist nicht bekannt - es erfolgt keine fortlaufende Auseinandersetzung mit dem Leitbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Leitbild des Trägers (Stiftung Haus Hall) besteht, dieses wurde partizipativ entwickelt und zuletzt 2025 weiterentwickelt und aktualisiert - In der Einarbeitung neuer Mitarbeitender wird auf das Leitbild verwiesen. Es ist Inhalt bei den Einführungstagen für neue Mitarbeitende. - Im Bewerbungsprozess wird bereits geprüft, ob die Haltung der Mitarbeitenden zum Leitbild der Stiftung passt
Wie werden Entscheidungen in der Einrichtung getroffen und an Mitarbeitende weitertransportiert?	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Entscheidungsbefugnisse sind entsprechend der Trägerstruktur vorgegeben. Entscheidungen werden auf den verschiedenen Hierarchieebenen getroffen und nach unten weitergetragen. - Durch die Komplexität der Einrichtung lange Entscheidungswege, Entscheidungen können viel Zeit in Anspruch nehmen - Entscheidungen, die vom Träger für alle Einrichtungen getroffen werden, sind möglicherweise unpassend für die Gegebenheiten in der Frühförderung - Entscheidungen zu Konzeption, Organisation und Struktur der Arbeit werden von Bereichs- und Abteilungsleitung getroffen - In den Stunden entscheiden Fachkräfte zu pädagogischen Maßnahmen selbst - Der Leistungsträger trifft Entscheidungen im Rahmen der Gesamtplanung 	<ul style="list-style-type: none"> - Eine hohe Dichte an Besprechungen (Dienstgespräche, Abteilungskonferenzen) regelt die Weitergabe von Informationen und Entscheidungen. Nach Möglichkeit werden die Mitarbeitenden der Basis an Entscheidungen beteiligt (partizipative Entscheidungen) - Entscheidungen zur Förderung eines Kindes werden gemeinsam in regelmäßigen IFF-Qs / Basisplanung durchgesprochen, darüber hinaus finden monatliche Fallbesprechungen durch die Abteilung B&T statt - Teilhabe der Eltern bei Entscheidungen über Ziele der Förderung - Enger Austausch mit den Eltern, Aufklärung über Rechte von Kindern und Eltern
Wie werden Regeln in der Einrichtung erarbeitet und kommuniziert?	
<ul style="list-style-type: none"> - Stellt die Leitung Regeln ohne Beteiligung der Mitarbeitenden auf, führt das zu weniger Akzeptanz bei den Mitarbeitenden, ggf. lehnen diese Regeln ab, weil sie sich in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt fühlen - Die fehlende Kommunikation von Absprachen erhöht das Risiko, dass Mitarbeitende diese nicht kennen und/oder sich nicht daran halten 	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Transparenz sind aktuelle Regelungen und Handlungsrichtlinien im QM-Handbuch für alle Mitarbeitenden abrufbar. Änderungen im QM-Handbuch werden durch die Leitung an die Mitarbeitenden weitergetragen und zusätzlich über den Änderungsdienst per Mail kommuniziert. - Regelungen werden partizipativ im Team erarbeitet - Zeigt sich in der Praxis, dass (neue) Regelungen nicht praxistauglich sind, werden die Regelungen überprüft und angepasst - Transparenz von Einrichtungsregeln gegenüber Eltern durch Erstinformation, die mit Eltern besprochen und von diesen unterschrieben wird
Welche Beschwerdeverfahren gibt es für die Beteiligten und sind diese allen zugänglich?	
Wie werden die Beschwerdeverfahren den Beteiligten bekannt gemacht?	
Werden verantwortliche Personen für die Bearbeitung der Beschwerden benannt?	
<ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit für Kinder und Eltern, ihre Perspektive einzubringen, fehlen gänzlich, dadurch wird indirekt auch die Entwicklung der Kinder verhindert - Zugang zu Beschwerdemöglichkeit durch sprachliche Barrieren erschwert 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Abschluss der Frühförderleistung erfolgt eine Befragung der Eltern zu ihrer Zufriedenheit über den „Rückmeldebogen Elternbefragung“. Dieser wird den Eltern in Papierform ausgehändigt. - Erstinformation für Eltern mit dem Hinweis, dass

Stiftung Haus Hall Frühförderung	QM-Handbuch	Seite 6 von 21
	Inklusives Gewaltschutzkonzept der Frühförder- und Beratungsstelle Haus Hall	

<ul style="list-style-type: none"> - Ideen-/Beschwerdebogen ist bei den Beteiligten nicht bekannt - Ideen/Beschwerden werden nicht konsequent bearbeitet - Risiko, Klienten zu verlieren, wenn Beschwerden nicht angemessen bearbeitet werden 	<ul style="list-style-type: none"> - die Leitung bei Bedarf angesprochen werden kann - Aktives Einholen von Feedback im Förderverlauf - Ideen- und Beschwerdeverfahren des Trägers, das allen Mitarbeitenden und Familien zur Verfügung steht. Bei Aufnahme werden die Eltern auf das Verfahren aufmerksam gemacht. Die Ideen- und Beschwerdebögen sind digital und in Papierform ausfüllbar. Der Bogen ist in Leichter Sprache verfasst und mit Piktogrammen versehen (siehe Kap. 8.2).
Welche Beteiligungsmöglichkeiten gibt es für Kinder und ihre Sorgeberechtigten?	
<p>Das Risiko besteht darin, die Kinder und Sorgeberechtigten nicht an der Planung der Ziele und Inhalte für die Förderung zu beteiligen. Wünsche der Kinder und ihrer Eltern bleiben somit in der Förderung unberücksichtigt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Sorgeberechtigten werden an der Zielplanung für die Förderung beteiligt. Im Verlauf der Förderung finden regelmäßig Reflexionsgespräche mit ihnen statt. - Die Kinder und Sorgeberechtigten werden nach Möglichkeit an der Gestaltung der Fördereinheiten beteiligt.
Gibt es ein einrichtungsspezifisches Konzept zum Schutz vor Gewalt?	
<ul style="list-style-type: none"> - Das Gewaltschutzkonzept des Trägers ist nicht auf die spezifischen Rahmenbedingungen in der Frühförderung zugeschnitten - Ohne ein einrichtungsspezifisches Gewaltschutzkonzept fehlen grundlegende Auseinandersetzungsprozesse, Strukturen und Haltungen zum Schutz vor Gewalt. 	<p>Seit 2024 gibt es ein einrichtungsspezifisches Gewaltschutzkonzept für die Frühförderung, das die individuellen Rahmenbedingungen der Frühförderung berücksichtigt.</p>
Inwieweit werden Konzepte regelmäßig überarbeitet, weiterentwickelt und angepasst? Inwiefern werden die Familien und Mitarbeitenden daran beteiligt?	
<ul style="list-style-type: none"> - Die pädagogische Konzeption und das Gewaltschutzkonzept werden nicht fortlaufend überprüft und weiterentwickelt. Die Konzepte bleiben statisch und werden nicht den sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst. - Die Kinder und Sorgeberechtigten sind an der Überprüfung und Weiterentwicklung von Konzepten bislang nicht beteiligt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das pädagogische Konzept der Frühförderung und das Gewaltschutzkonzept werden regelmäßig weiterentwickelt. Die Leitung hält die Aktualität der Konzepte im Blick, unterstützt wird sie dabei von der/dem QM-Beauftragten. - Mitarbeitende sind im Rahmen von Konzeptionstagen an der Weiterentwicklung beteiligt. - In einer jährlichen Pflichtschulung zum Gewaltschutzkonzept den Mitarbeitenden besprochen, hier könnten Änderungsbedarfe von Mitarbeitenden benannt werden.
Prävention - Gibt es gemeinsame Verhaltensregeln in Bezug auf die pädagogische Arbeit und den Schutz vor Gewalt (Verhaltenskodex)? Wenn ja, sind diese allen Beteiligten bekannt?	
<ul style="list-style-type: none"> - Der Verhaltenskodex ist nicht allen Mitarbeitenden bekannt - Die Mitarbeitenden erkennen den Verhaltenskodex offiziell an, haben diesen aber nicht verinnerlicht 	<p>Der Verhaltenskodex des Trägers ist Inhalt des Gewaltschutzkonzeptes und einer E-Learning-Schulung, die alle MA zu Beginn ihrer Tätigkeit machen. Mit Abschluss der Schulung bestätigen sie die Anerkennung des Verhaltenskodex.</p>
Intervention - Gibt es einen Handlungsplan, der bei vermuteten oder bestätigten Gewaltvorfällen zum Einsatz kommt? Wenn ja, ist dieser allen Beteiligten bekannt?	
<ul style="list-style-type: none"> - Der vorhandene Handlungsplan zum Umgang mit Gewaltvorfällen/Kindeswohlgefährdung ist nicht allen Mitarbeitenden bekannt ist und wird in akuten Situationen nicht angewendet - Anzeichen von Kindeswohlgefährdung werden von unterschiedlichen Stellen unterschiedlich bewertet. Möglichkeiten der Intervention für Mitarbeitende der Frühförderung sind eingeschränkt, Konsequenz 	<ul style="list-style-type: none"> - Es gibt Handlungspläne, die den Umgang mit vermuteten oder bestätigten Gewaltvorfällen und Fällen von Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung beschreiben und die notwendigen Schritte aufzeigen. Die Handlungspläne sind im QM-Portal allen Mitarbeitenden zugänglich und Bestandteil des Gewaltschutzkonzeptes. Sie werden jährlich mit allen Mitarbeitenden

Stiftung Haus Hall Frühförderung	QM-Handbuch	Seite 7 von 21
	Inklusives Gewaltschutzkonzept der Frühförder- und Beratungsstelle Haus Hall	

könnte es sein, dass Meldungen zurückgehalten werden	<ul style="list-style-type: none"> - besprochen und bei der Einarbeitung thematisiert - Fallbesprechungen zur Bearbeitung akuter (Verdachts)fälle und weiterer Handlungsschritte - Kollegiale Hinweise auf gewaltvolles Verhalten von Mitarbeitenden
Nachsorge - Wie werden Gewaltvorfälle in der Einrichtung aufgearbeitet (Dokumentation, Ursachen ergründen etc.)? Werden daraus Schlüsse für den Gewaltschutz gezogen?	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Dokumentation, Aufarbeitung und Nachsorge von Gewaltvorfällen erfolgt nicht systematisch. So können daraus keine Schlüsse für den Umgang mit weiteren Fällen gezogen werden (z.B. Anpassung des Handlungsplanes). 	<ul style="list-style-type: none"> - Gewaltvorfälle / Verdachtsfälle werden in der kindbezogenen Dokumentation festgehalten - Bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung werden Beobachtungen in einem entsprechenden Dokumentationsbogen festgehalten - Übergriffe gegenüber Mitarbeitenden werden über die Unfallmeldung dokumentiert, daraus werden Schritte zur Nachsorge abgeleitet - Fallbesprechungen tragen dazu bei, aus Gewaltvorfällen Schlüsse für das weitere Handeln zu ziehen.

Strukturelle Bedingungen	
Risikofaktoren	Schutzmaßnahmen
Welche Maßnahmen und Strukturen zur Gewaltprävention sind in der Einrichtung bereits vorhanden?	
<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Gewaltprävention werden gar nicht oder nur unzureichend angewandt. - Vielfältige Anforderungen an die Arbeit in der Frühförderung erschweren die Auseinandersetzung mit dem Thema Gewaltschutz. - Die präventiven Maßnahmen sind nicht wirksam, weil sie nicht zu einer grundlegenden Sensibilisierung der Beteiligten für das Thema beitragen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Gewaltschutzkonzept für die Frühförderung - Thematisierung & Sensibilisierung für Gewaltschutz einmal jährlich in der Pflichtschulung - Einmalige E-Learning-Schulung aller neuen Mitarbeitenden zum Thema Gewaltschutz - Unterstützung durch B+T, Fallbesprechungen, Reflexion im Team - Hospitationen im Rahmen der Einarbeitung und fortlaufend durch die Leitung - Sensibilisierung der Eltern für gewaltfreies Verhalten im Rahmen der Fördereinheiten
Welche Gefahrenmomente für Machtmissbrauch oder grenzverletzendes Verhalten gibt es angesichts der Rahmenbedingungen (Einzelförderung vs. Gruppenförderung, mobiles vs. ambulantes Arbeiten)?	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Förderung wird von einem/einer MA alleine durchgeführt - Eltern möchten die Zeit während der Förderung anderweitig zu nutzen und versuchen deshalb, nicht an der Förderung teilzunehmen (halten sich z.B. zuhause in anderen Räumen auf o.ä.) - Risiko für MA bei mobiler Förderung (Übergriffe, Anschuldigungen, Manipulation durch Eltern) - Knappe zeitliche Ressourcen und Zeitdruck 	<ul style="list-style-type: none"> - Gegenüber den Eltern wird von Beginn an kommuniziert, dass sie Teil der Förderung sind und immer dabei sein müssen. Sollte das in besonderen Ausnahmesituationen/Notfällen einmal nicht möglich sein, informiert die Fachkraft eine:n Kolleg:in. In diesen Fällen kann die Tür in der Förderung angelehnt / aufgelassen werden. - Türen werden während der Förderung niemals abgeschlossen - Bei kritischen Situationen/ Grenzüberschreitungen Dokumentation und Information der Leitung - Für Reflexion im Team werden zeitliche Ressourcen zur Verfügung gestellt

Räumliche Bedingungen	
Risikofaktoren	Schutzmaßnahmen
Welche räumlichen Bedingungen begünstigen grenzverletzendes / grenzüberschreitendes Verhalten (z.B. nicht einsehbar Bereiche, abschließbare Räume)?	
<ul style="list-style-type: none"> - Geschlossene Türen, durch die der Raum nicht einsehbar ist - Abschließbare Förderräume und Toiletten - Wickelbereiche und Toiletten sind nicht einsehbar - Weit auseinanderliegende Räume führen dazu, dass Mitarbeitende weniger voneinander mitbekommen (Bsp. Coesfeld) 	<ul style="list-style-type: none"> - Türen geöffnet lassen, wenn Mitarbeitende mit einem Kind alleine in einem Raum sind - Türen werden nicht abgeschlossen - Kein Wickeln/keine Toilettenbegleitung durch MA - MA informieren sich gegenseitig darüber, wer sich in den Räumlichkeiten der Frühförderung befindet. Dabei hilft ein Kalendersystem, was für alle einsehbar ist und über das die Räume für die Förderung gebucht werden.
Gibt es Räumlichkeiten, in denen sich externe Personen unbeaufsichtigt aufhalten können?	
<ul style="list-style-type: none"> - Wartebereich ist nicht einsehbar (Bsp. Borken) - Unbefugte können durch eine unverschlossene Eingangstür ungesehen in die Räumlichkeiten gelangen (Bsp. Coesfeld) 	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelne Frühförderstellen mit einer Klingel ausgestattet, über die Besucher:innen eingelassen und persönlich begrüßt werden (Bsp. Nottuln) - Wachsamkeit der Mitarbeitenden, unbekannte Personen, die sich in die Räumlichkeiten begeben, werden direkt angesprochen. - Beschilderung, farbliche Markierungen und das Sekretariat geben ein Leitsystem für Personen vor, die die Räumlichkeiten nicht kennen

Personelle Bedingungen (siehe auch Kap. 4)	
Risikofaktoren	Schutzmaßnahmen
Wie wird die fachliche und persönliche Eignung der Mitarbeitenden geprüft?	
<ul style="list-style-type: none"> - Verantwortung für das Anfordern der Führungszeugnisse bei den Mitarbeitenden ist zwischen Leitungsverantwortlichen und der Verwaltung nicht klar geregelt, es kommt zu Verzögerungen oder Ausfällen beim Anfordern der Führungszeugnisse - Nach der Einarbeitung findet keine fortlaufende Überprüfung der fachlichen Eignung statt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Von allen Mitarbeitenden wird zu Beginn und dann im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis angefordert. Die Zuständigkeit dafür liegt beim Bereichssekretariat Kinder + Jugendliche. - Zu Beginn der Tätigkeit unterschreiben Mitarbeitende eine Selbstauskunftserklärung - Die fachliche Eignung wird im Rahmen der Einarbeitung geprüft. Hier findet eine enge Begleitung durch erfahrene Kolleg:innen statt, inklusive Hospitationen in Fördereinheiten und regelmäßigen Reflexionsgesprächen (vgl. Kap. 4) - Fortlaufend Hospitationen einmal jährlich
Welche Fortbildungsangebote gibt es für Mitarbeitende bzgl. Gewaltschutz und -prävention?	
<ul style="list-style-type: none"> - Fortbildungsangebote zu Gewalt(prävention) werden nicht absolviert, weil zeitliche Ressourcen fehlen - Die Pflichtschulung (E-Learning) zum Gewaltschutz trägt nicht ausreichend zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden bei. 	<ul style="list-style-type: none"> - Es gibt eine E-Learning-Schulung für alle neuen Mitarbeitenden zum Thema Gewaltschutz. Diese wird ergänzt durch eine jährliche Präsenzsulung aller Mitarbeitenden - Weitere Fortbildungsmöglichkeiten wie z.B. interkulturelle Kompetenzen, Eltern- und Angehörigenarbeit, Gewaltprävention und Deeskalation, UK (teils Pflichtschulungen) - Die Abteilungsleitung hält den Schulungsstand ihrer Mitarbeitenden nach und erinnert ggf. an ausstehende Schulungen.

Welche Unterstützungs-/Entlastungsangebote gibt es für Mitarbeitende?	
<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützungs- und Entlastungsangebote für Mitarbeitende werden aufgrund von Zeitmangel nur unregelmäßig / gar nicht durchgeführt oder in Anspruch genommen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßige Teambesprechungen - Fallbesprechungen unter Leitung von Berater:in (Abteilung B+T) - Basisplanung / IFF-Qs - Tür- und Angelgespräche mit Kolleg:innen & Leitung - Zur Verfügung stellen von zeitlichen Ressourcen für Entlastungsangebote - Jährliche Führungsgespräche - Bei Bedarf Einzelsupervision, Gespräche mit Seelsorger:innen der Stiftung

Zielgruppe	
Risikofaktoren	Schutzmaßnahmen
Welche Faktoren der Zielgruppen können Grenzverletzungen begünstigen (z.B. Alter, Entwicklungsstand, Beeinträchtigungen, Diskriminierungsrisiken wie kulturelle Herkunft, besondere Vulnerabilitäten)	
<ul style="list-style-type: none"> - Alter und Entwicklungsstand - Kindern fehlen Möglichkeiten, ihre Erfahrungen und Bedürfnisse wahrzunehmen, einzuordnen und mitzuteilen. Mögliche Gründe: Alter, Entwicklungsstand, Kommunikationsbeeinträchtigungen - Verhaltensweisen der Kinder werden von Fachkräften missverstanden oder fehlinterpretiert. Sie werden als Symptome möglicher Beeinträchtigungen gewertet und nicht als mögliche Anzeichen für Gewalterfahrungen - Die Glaubwürdigkeit des Kindes wird aufgrund seines Alters und/oder seiner möglichen Beeinträchtigungen angezweifelt - Hohe Abhängigkeit aufgrund von komplexer Behinderung - Diskriminierungsrisiken aufgrund sozialer oder kultureller Herkunft - Trennung der Eltern, Ein-Eltern-Familien 	<ul style="list-style-type: none"> - die Fachkräfte beobachten das Kind genau in jeder Fördereinheit und dokumentieren ihre Beobachtungen. Sie reflektieren die beobachteten Verhaltensweisen, um diese angemessen einzuordnen und sensibilisieren die Eltern im Erkennen der Bedürfnisse ihres Kindes - regelmäßige Reflexion der Förderinhalte und –ziele: sind diese noch zielgerichtet und an das Kind angepasst? - Methoden werden an den Entwicklungsstand des Kindes angepasst im Hinblick auf Kommunikation und das Äußern von Bedürfnissen - die Fachkräfte tauschen sich mit externen Fachkräften aus, um verschiedene Perspektiven einzuholen (Kita, andere am Kind beteiligte Institutionen) - bei Hinweisen/ einem Verdacht auf einen Fall von Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII), sind die dafür vorgesehenen Handlungsschritte einzuleiten
Grenzverletzende Verhaltensweisen der Zielgruppen als gewaltbegünstigender Faktor	
<ul style="list-style-type: none"> - grenzverletzendes bzw. grenzüberschreitendes und impulsives Verhalten des Kindes und der Eltern begünstigen Gewaltvorfälle im Rahmen der Frühförderung 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fachkraft weist das Kind und/oder die Eltern in angemessenem Rahmen auf Grenzverletzungen/unangemessenes Verhalten hin - Notwendiges Eingreifen der Fachkraft werden mit den Sorgeberechtigten besprochen - Bei grenzüberschreitendem Verhalten durch Eltern wird die Leitung einbezogen - schriftliche Dokumentation von Fördereinheiten, v. a. auch von Konfliktsituationen - regelmäßige Fallbesprechungen
Wie wird die Intimsphäre der Kinder geschützt (z.B. bei Toilettengängen)?	
<ul style="list-style-type: none"> - Ist es notwendig, dass Fachkräfte ein Kind zur Toilette begleiten, ist dies ein Eingriff in die Intimsphäre des Kindes und kann grenzüberschreitendes Verhalten begünstigen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Toiletten- und Wickelsituationen werden im Vorfeld mit den Sorgeberechtigten gesprochen - Toilettengänge sollten immer durch die Sorgeberechtigten begleitet werden. Ist das nicht möglich und das Kind muss beim Toilettengang begleitet werden, wartet die Fachkraft außerhalb

	<p>des Toilettenraumes und lässt die Tür angelehnt oder geschlossen. Außerdem gibt sie einem/einer Kolleg:in Bescheid.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Benötigen Kinder Hilfestellung beim Toilettengang, wird diese unter größtmöglicher Beachtung der Intimsphäre des Kindes gewährleistet.
--	---

Pädagogische Beziehungen	
---------------------------------	--

Risikofaktoren	Schutzmaßnahmen
-----------------------	------------------------

Welche Dynamiken begünstigen grenzverletzendes / grenzüberschreitendes Verhalten?	
--	--

<ul style="list-style-type: none"> - Gezielte Manipulation der Fachkräfte durch Eltern - Eltern versuchen, die Frühförderung im Sinne eines Belohnungs- oder Bestrafungssystems in ihr Erziehungsverhalten einzubinden - Verhaltensmuster von Eltern werden von Fachkräften unbewusst und unreflektiert bedient/übernommen 	<ul style="list-style-type: none"> - Reflexion der professionellen Beziehung zw. Fachkraft und Eltern (im Austausch zw. Kolleg:innen, in der Basisplanung / IFF-Qs, in Fallbesprechungen) - Reflexion des Erziehungsverhaltens mit den Eltern
---	---

Welche Gefahrenmomente für Machtmissbrauch oder grenzverletzendes Verhalten gibt es angesichts spezifischer professioneller Tätigkeiten in der Förderung?	
--	--

<ul style="list-style-type: none"> - In den Fördereinheiten werden Grenzen von Kindern überschritten, wenn z.B. etwas von dem Kind gefordert wird, was es nicht möchte - Anforderungen an das Kind können zu Überforderung führen (Kind wird z.B. ermutigt, zu klettern, auch wenn es sich erst nicht traut) - Methodenauswahl ist nicht passend - Individuelle Grenzen sind nicht immer bekannt und können dadurch überschritten werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fachkräfte reflektieren ihre pädagogische Grundhaltung regelmäßig - Das Machtgefälle zw. Erwachsenen u. Kindern wird bestmöglich aufgelöst, indem dem Kind immer wieder vermittelt wird, dass es gleichwertig ist und ein Mitspracherecht hat („Du darfst ‚Stopp‘ sagen“) - Individuelle Grenzen werden mit Kindern und Eltern besprochen, Verhalten wird erklärt, um Verstehen zu fördern
--	--

Gehen wir in unserer Einrichtung bewusst und achtsam mit Nähe und Distanz, Körperkontakt, Berührungen um?	
--	--

<ul style="list-style-type: none"> - Unreflektiertes Berühren der Kinder - Grenzüberschreitungen in Äußerungen der Fachkräfte, wenn z.B. sensible Themen angesprochen werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fachkräfte reflektieren regelmäßig, inwiefern ihr Verhalten angemessen ist und wie sie z.B. mit Situationen umgehen, in denen ein Kind auf den Schoß genommen werden möchte. - Die Fachkräfte zeigen den Kindern, welche Grenzen es in der Beziehung gibt (dass z.B. intime Körperteile nicht berührt werden) - Fachkräfte fragen nach Einverständnis vor Berührungen und kündigen Berührungen an (z.B. Massagen, „Ich nehme dich jetzt hoch“) - Fachkräfte sensibilisieren Eltern und Kinder für ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhalten
--	--

Nutzung digitaler Medien	
---------------------------------	--

Risikofaktoren	Schutzmaßnahmen
-----------------------	------------------------

Welche Risiken gibt es im Umgang mit digitalen Medien im Rahmen der Frühförderung?	
---	--

<p>Risiken für den nicht sachgerechten Umgang mit personenbezogenen Daten entstehen in folgenden Situationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung von Diensthandys - Mobiles Arbeiten, auch im Homeoffice - Versenden personenbezogener Daten in E-Mails 	<ul style="list-style-type: none"> - Jährliche Datenschutzschulung für Mitarbeitende - Info zur Datenverarbeitung und Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten - Diensthandys und iPads mit Passwörtern sichern, regelmäßige Erneuerung der Passwörter - Sicherstellung des Datenschutzes auch im Homeoffice durch geeignete Räume, abschließbare Fächer usw.
--	--

<ul style="list-style-type: none"> - Unreflektierte Nutzung von digitalen Medien durch Sorgeberechtigte während der Förderung (z.B. Smartphone) 	<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungsinterne Datenschutzkonforme HALL-O App zum Austausch mit den Eltern - Verschlüsselter E-Mail-Verkehr bei personenbezogenen Daten - Eltern werden zu Beginn der Förderung informiert, dass Smartphones nur im Notfall genutzt werden sollten (Erstinformation)
Welche Risiken gibt es für die Zielgruppe im Umgang mit digitalen Medien?	
<ul style="list-style-type: none"> - Kinder haben teils unkontrollierten Zugang zu nicht altersentsprechenden digitalen Medien und deren Inhalte 	<ul style="list-style-type: none"> - Kindgerechter Medienkonsum wird mit Eltern und Kindern erarbeitet - Einsatz digitaler Medien in der Förderung, um Medienkompetenz zu erweitern und als Kommunikationshilfe

5. Personal

Im Folgenden ist dargestellt, wie die Einstellung und Einarbeitung neuer Mitarbeitender sowie die fachliche Weiterentwicklung des Teams in den Kinder- und Gewaltschutz innerhalb der (Interdisziplinären) Frühförderung integriert sind. Maßnahmen zur Gewaltprävention in Bezug auf das Personal finden sich in allen Bereichen der Personalentwicklung und -führung wieder: von der Personalauswahl über eine besondere Aufmerksamkeit in der Probezeit bis hin zu Personalgesprächen, Fortbildungen und dem fachlichen Austausch im Team.

5.1 Einstellung neuer Mitarbeitender und Einarbeitungskonzept

Bei der Einstellung neuer Mitarbeitender werden die fachliche und persönliche Eignung durch Führungsverantwortliche überprüft. Verantwortlich für die Auswahl und Einstellung neuer Mitarbeitende ist die Abteilungsleitung in Zusammenarbeit mit der übergeordneten Bereichsleitung. Vor Einstellung und im Rahmen von Hospitationen und Probezeit werden neben fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten auch die persönliche Eignung beispielsweise hinsichtlich Fähigkeiten zur Selbstreflexion, Vertrauens- und Glaubwürdigkeit im Handeln oder auch Dialog- und Kritikfähigkeit der neuen Mitarbeitenden beurteilt. Eine Übereinstimmung mit den wesentlichen Aspekten und Grundhaltungen des inklusiven Kinder- und Gewaltschutzes der Frühförder- und Beratungsstelle ist dabei von zentraler Bedeutung.

Um einen ersten Eindruck von der/dem neuen Mitarbeitenden zu gewinnen, ist vor einer möglichen Einstellung eine Hospitation in der Frühförder- und Beratungsstelle für alle Bewerber:innen verpflichtend. Im Sinne eines partizipativen Prozesses können sich Mitarbeitende, die die Hospitationen der Bewerber:innen begleiten, an der Personalauswahl beteiligen. Darüber hinaus müssen alle neuen Mitarbeitenden vor Dienstantritt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen sowie eine Selbstauskunftserklärung zum Ausschluss einer Straftat in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt gemäß §5 Abs. 1 der Präventionsordnung des Bistums Münster abgeben (siehe mitgeltende Unterlage A). Diese Selbstauskunftserklärung entspricht den in § 72a SGB VIII formulierten Anforderungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.

Das Einarbeitungskonzept der Frühförder- und Beratungsstelle sieht eine Einarbeitungszeit von sechs Monaten vor. In dieser Zeit sind monatliche Einarbeitungsgespräche mit der Abteilungsleitung vorgesehen. Zusätzlich wird die Einarbeitung von monatlich drei Gesprächen mit der führungsverantwortlichen Person vor Ort (Dienststellenkoordination) begleitet. Diese Gespräche bieten die Möglichkeit, sich immer wieder einen Eindruck von der fachlichen Eignung der/des neuen Mitarbeitenden zu verschaffen und die oben benannten Verhaltensregeln zu thematisieren. Als weitere Reflexionsmaßnahme sind im Einarbeitungskonzept zwei bis vier Hospitation der Abteilungsleitung in Fördereinheiten der/des neuen Mitarbeitenden vorgesehen. Diese Hospitationen finden nach drei und nach ca. fünf Monaten der Einarbeitungszeit statt und werden mit der/dem neuen Mitarbeitenden nachbesprochen.

Die Dienststellenkoordination reflektiert ihren Eindruck von der fachlichen Eignung der/des neuen Mitarbeitenden in ihren wöchentlichen Austauschgesprächen mit der Abteilungsleitung. Bestehen in der Probezeit Zweifel an der fachlichen Eignung der/des neuen Mitarbeitenden, ist unter entsprechenden Bedingungen und nach Rücksprache mit der Mitarbeitendenvertretung eine Auflösung des Vertrages möglich. Je nach Bedarf werden neue Mitarbeitende nach den ersten sechs Monaten der Einarbeitung von erfahrenen Kolleg:innen weiter begleitet und fachlich eingearbeitet.

In dem Einarbeitungskonzept sind klare Verhaltensregeln zu Themen wie Nähe/Distanz, Machtmissbrauch, Sprache/Wortwahl, Umgang mit Medien usw. formuliert. Diese werden mit den neuen Mitarbeitenden im Rahmen

Stiftung Haus Hall Frühförderung	QM-Handbuch	Seite 12 von 21
	Inklusives Gewaltschutzkonzept der Frühförder- und Beratungsstelle Haus Hall	

der Einarbeitung thematisiert. Hierzu stehen unter anderem die im Qualitätsmanagement hinterlegten Gewaltschutzkonzepte zur Verfügung. Dazu gehören:

- das trägerweit geltende „Gewaltschutzkonzept zur Vorbeugung von Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen“
- das „Inklusive Schutzkonzept vor Gewalt und sexualisierter Gewalt für Kinder und Jugendliche“ des Kinder- und Jugendbereiches der Stiftung Haus Hall
- das einrichtungsspezifische „Inklusive Schutzkonzept vor Gewalt und sexualisierter Gewalt für Kinder“ der Frühförder- und Beratungsstelle Haus Hall

Ergänzend zur individuellen Einarbeitung am jeweiligen Dienort nehmen alle neuen Mitarbeitenden der Stiftung Haus Hall an einem zweitägigen Einführungskurs teil, in dem die Inhalte des Leitbildes der Stiftung intensiv erarbeitet und reflektiert werden. Die Vermittlung zentraler Grundhaltungen und Werte soll dazu beitragen, Mitarbeitende für einen bewussten Umgang mit Nähe und Distanz, Abhängigkeitsverhältnissen und Machtstrukturen zu sensibilisieren und sie im Umgang mit Verdachtsfällen und Gewaltvorfällen zu schulen. Der Einführungskurs wird durch einen dritten Tag nach einem Jahr ergänzt, der eine Rückschau auf das erste Jahr am neuen Dienort ermöglicht.

5.2 Fortbildung und fachlicher Austausch

Es wird eine Kultur der Achtsamkeit und Grenzachtung gepflegt. Allen Mitarbeitenden obliegt die Verantwortung des Schutzes der ihnen anvertrauten Kinder, da diese aufgrund ihres Alters, ihres Entwicklungsstandes und diverser Vulnerabilitäten kaum Möglichkeiten haben, sich gegen (sexualisierte) Gewalt und pädagogisches Fehlverhalten zur Wehr zu setzen.

Es existieren jährliche Pflichtschulungen für Mitarbeitende in Bezug auf Gewaltprävention, Täterstrategien, Opferdynamiken, institutionelle Strukturen etc. Dazu gehört eine Pflichtschulung zum Thema Gewaltprävention, die alle Mitarbeitenden zu Beginn ihrer Dienstzeit absolvieren müssen. Diese Schulung enthält neben Grundlagen zur Gewaltprävention konkrete Verhaltensregeln zum Umgang mit Gewalt, die im Verhaltenskodex der Stiftung Haus Hall festgeschrieben sind. Alle Mitarbeitenden bestätigen mit Abschluss der Online-Schulung die Anerkennung und Einhaltung der Verhaltensregeln.

Neben den Schulungsangeboten legen wir Wert auf einen regelmäßigen fachlichen Austausch in Bezug auf Prävention und Intervention innerhalb des multiprofessionellen Teams. Regelmäßige Fallbesprechungen und Selbstreflexion zur Förderung einer offenen Kommunikation und Fehlerkultur sollen zum Erkennen und Verhindern von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen in der (Interdisziplinären) Frühförderung beitragen.

Ein wesentlicher Bestandteil des fachlichen Austausches sind die monatlich stattfindenden interdisziplinären Fallbesprechungen. Hier können Mitarbeitende Fälle aus der Frühförderung einbringen, sich dazu mit ihrem Team fachlich beraten und Rückmeldungen einholen. Im Sinne der Gewaltprävention ermöglichen die Fallbesprechungen damit einen gesicherten Informationsfluss und ein frühzeitiges Erkennen und Einordnen möglicher Verdachtsfälle. Neben dem fallbezogenen Austausch bieten die Fallbesprechungen auch Raum für die Mitarbeitenden, ihr fachliches Handeln zu reflektieren sowie Unsicherheiten und belastende Situationen zu benennen. Dadurch sollen Überforderungssituationen frühzeitig erkannt und ihnen vorgebeugt werden. Die Fallbesprechungen werden durch Mitarbeitende des Fachdienstes „Beratung und Therapie“ der Stiftung Haus Hall angeleitet und begleitet. Der Fachdienst setzt sich aus den Berufsfeldern Psychologie, Sozial- und Heilpädagogik zusammen. Diese Mitarbeitenden können auch in akuten Krisen oder Überforderungssituationen der Mitarbeitenden beratend hinzugezogen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer seelsorglichen Begleitung durch die Seelsorger:innen der Stiftung.

Der fachliche Austausch der Mitarbeitenden wird durch das vielfältige Besprechungswesen der (Interdisziplinären) Frühförderung ergänzt (siehe mitgeltende Unterlage B). Dazu gehören regelmäßige Teambesprechungen, kollegiale Beratungen und die regelmäßig stattfindenden kindbezogenen Besprechungen. Der Informationsfluss zwischen der Abteilungsleitung der Frühförder- und Beratungsstelle und den Führungsverantwortlichen an den einzelnen Dienorten ist durch regelmäßige Austauschgespräche sichergestellt. Darüber hinaus steht die Abteilungsleitung in engem Austausch mit der übergeordneten Bereichsleitung. Auffälligkeiten oder Unstimmigkeiten hinsichtlich des Personal oder der Dynamik im Team kann die Abteilungsleitung mit der Bereichsleitung rückkoppeln und sich ggf. Unterstützung einholen. Bei Verdachtsmomenten hinsichtlich möglicher Gewaltvorfälle bei Mitarbeitenden, Kindern oder Eltern kann die Bereichsleitung neben den Fachdiensten und den Präventionsbeauftragten ebenfalls beratend hinzugezogen werden.

Mit den Kooperationspraxen der Frühförder- und Beratungsstelle (Physiotherapie im Kreis Coesfeld, Logopädie

Stiftung Haus Hall Frühförderung	QM-Handbuch	Seite 13 von 21
	Inklusives Gewaltschutzkonzept der Frühförder- und Beratungsstelle Haus Hall	

in Borken) finden über die Leitungsebene viermal jährlich Austauschtreffen sowie weitere regelmäßige bedarfs- und kindbezogene Austauschgespräche statt. Es ist klar festgelegt, welche beiden Mitarbeitenden aus der Kooperationspraxis in der Frühförder- und Beratungsstelle tätig sind. Diese Mitarbeitenden sind dem Leistungsträger LWL gemeldet.

Das Gewaltschutzkonzept der Frühförder- und Beratungsstelle wird einmal jährlich in der Abteilungskonferenz unter Beteiligung aller Mitarbeitenden der (Interdisziplinären) Frühförderung reflektiert und nach Bedarf überarbeitet. So wird es auch für langjährige Mitarbeitende immer wieder thematisiert und trägt zur fortlaufenden Sensibilisierung bei. Diese Sensibilisierung bezieht sich sowohl auf den Umgang mit Verdachtsfällen und Gewaltvorfällen gegenüber Kindern außerhalb der Einrichtungen, als auch auf Gewaltvorfälle innerhalb der Einrichtung. Dabei geht es u.a. darum, Mitarbeitenden Handlungssicherheit zu vermitteln, wenn sie grenzüberschreitendes, unangemessenes und/oder gewaltvolles Handeln bei Kolleg:innen innerhalb der Einrichtung vermuten oder erleben. In der jährlichen Auseinandersetzung wird immer wieder betont, dass ein offener und klar strukturierter Umgang mit solchen Vorfällen unabdingbar ist. Dadurch soll verhindert werden, dass Mitarbeitende ihre Kolleg:innen aus Loyalitätsgründen schützen, statt die Vorfälle offen zu machen.

6. Verhaltenskodex

Unser Verhaltenskodex regelt, wie im jeweiligen Kontext pädagogische Nähe und Distanz gelebt werden soll. Ein wichtiges Ziel ist eine Sensibilisierung für vermeintlich harmlose Grenzüberschreitungen und ein Bewusstsein für die Notwendigkeit, verletzende und übergriffige Situationen zu thematisieren und klare Grenzen zu setzen, um alle Beteiligten zu schützen. Um sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden mit den Inhalten des Verhaltenskodex vertraut sind und diesen in der Praxis umsetzen, sind die Inhalte bereits in der Pflichtschulung zum Gewaltschutz verankert, die alle Mitarbeitenden bei Dienstantritt absolvieren. Zusätzlich wird der Verhaltenskodex in der jährlichen Auseinandersetzung aller Mitarbeitenden zum Thema Gewaltschutz besprochen und reflektiert.

In Anlehnung an den Verhaltenskodex aus dem Gewaltschutzkonzept des Trägers beinhaltet unser Verhaltenskodex folgende Grundsätze, die für die Mitarbeitenden handlungsweisend sind:

- Ich setze mich ein für den Schutz der Würde jedes Menschen. Ich trete aktiv ein gegen jede Form von Grenzverletzungen und Gewalthandlungen, insbesondere gegen alle Formen sexualisierter Gewalt.
- Ich unterstütze die mir anvertrauten Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Teilhabe an einem selbstbestimmten Leben in der Gesellschaft wirksam einzutreten.
- Als ehren-, neben- oder hauptamtlich arbeitende oder führungsverantwortliche Person tue ich alles, um die von mir betreuten Menschen vor Grenzverletzungen, Vernachlässigung, Misshandlung und allen Formen körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen.
- Ich bin mir meiner Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und Autoritätsperson bewusst. Meine Arbeit mit den Kindern ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der von mir betreuten Kinder. Ich nutze meine Machtposition nicht aus und missbrauche sie nicht. Ich passe meinen Kleidungsstil meiner Vorbildfunktion an.
- Ich gestalte meine Beziehungen zu den Kindern transparent in positiver Zuwendung und gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Kinder und auch meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den von mir genutzten Medien, insbesondere bei der Nutzung von sozialen Netzwerken, digitalen Medien und Geräten sowie dem Internet. Aktivitäten, Spiele und Methoden gestalte ich so, dass ich das individuelle Grenzempfinden der Kinder ernstnehme und die Möglichkeit zum Abbruch bzw. zum Ausstieg anbiete.
- Ich achte auf meine Sprache und die Wahl meiner Worte. In keiner Form des Miteinanders verwende ich eine sexualisierte Sprache. Ich beziehe gegen sexualisiertes, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Nehme ich abwertendes Verhalten und bloßstellende Äußerungen unter den Kindern, zwischen Mitarbeitenden und Kindern oder zwischen anderen Beteiligten wahr, spreche ich dies offen an und schreite konsequent ein.
- Ich gehe gegen Grenzverletzungen konsequent vor. Ich achte auf jede Form persönlicher Grenzverletzung und bespreche diese Situationen offen mit Kolleg:innen, Vorgesetzten und Fachberater:innen. Im Konfliktfall informiere ich vorgesetzte Personen und Fachberater:innen.
- Ich höre zu, wenn die Kinder mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird oder wurde.
- Ich schreite ein, wenn sich Personen sexuell übergriffig, körperlich oder psychisch gewalttätig verhalten.

Stiftung Haus Hall Frühförderung	QM-Handbuch	Seite 14 von 21
	Inklusives Gewaltschutzkonzept der Frühförder- und Beratungsstelle Haus Hall	

- Ich kenne die im QM-Handbuch der Stiftung Haus Hall beschriebenen Verfahrenswege zum Umgang mit Gewaltrisiken und -handlungen sowie die konkreten Maßnahmen, um Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Gewalt zu verhindern. Ich kenne die zuständigen Ansprechpersonen für Prävention und Intervention der Stiftung Haus Hall, des Bistums Münster und des Diözesan-Caritasverbandes.
- Mir ist bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und ggf. strafrechtliche Folgen hat.

7. Handlungspläne

Ein zentraler Bestandteil eines wirksamen Gewaltschutzkonzeptes sind konkrete Handlungspläne zum Umgang mit Verdachtsfällen und Gewaltvorfällen innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Für die Frühförderung wurden entsprechende Handlungspläne erarbeitet und beschrieben, die die Handlungssicherheit Mitarbeitender im Umgang mit einem vermuteten oder bestätigten Gewaltvorfall bzw. einer Kindeswohlgefährdung gewährleisten sollen. Dabei wurden die Regelungen zum Gewaltschutz berücksichtigt, die in den Kooperationsvereinbarungen zwischen der Frühförder- und Beratungsstelle als Leistungserbringer und den Kommunen festgehalten wurden.

Die Handlungspläne schildern notwendige Schritte und Zuständigkeiten im Falle eines Verdachtes oder einer Feststellung jeglicher Formen von Gewalt und Kindeswohlgefährdung innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Auch Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sind in dem Handlungsplan definiert. Ein Eingreifen und Einmischen bei Fehlverhalten ist zwingend erforderlich, Opferschutz und Sofortmaßnahmen haben oberste Priorität. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, Beobachtungen, die auf Gewalt oder Ausbeutung eines Kindes hindeuten, das durch die Frühförder- und Beratungsstelle begleitet wird, an die/den jeweilige:n Vorgesetzte:n zu melden. Das betrifft sowohl Fälle, in denen das Kindeswohl durch externe Einflüsse gefährdet wird (z.B. Gewaltvorfälle innerhalb der Familie), als auch Kindeswohlgefährdungen aufgrund pädagogischen Fehlverhaltens durch Mitarbeitende innerhalb der (Interdisziplinären) Frühförderung. Auch wenn Gewalthandlungen gegenüber Mitarbeitenden beobachtet werden besteht die Verpflichtung, diese zu melden. Eine genaue Dokumentation von Beobachtungen und Informationen ist von hoher Relevanz.

Die Handlungspläne sind sowohl im Gewaltschutzkonzept der Frühförder- und Beratungsstelle verankert als auch als separate Dokumente im Qualitätsmanagement-Portal der Stiftung Haus Hall hinterlegt. Dort sind sie für alle Mitarbeitenden schnell abrufbar und in der jeweils aktuellsten Version verfügbar. Folgende Dokumente sind an dieser Stelle zu nennen (die Dokumente sind diesem Konzept als mitgeltende Unterlagen beigefügt):

- „Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“,
- „Umgang mit (vermuteten) Gewaltvorfällen innerhalb der Einrichtung“
- „Meldepflichten an Aufsichtsbehörden“

7.1 Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Laut §8a SGB VIII besteht für die Frühförder- und Beratungsstelle die Verpflichtung, bei konkreten Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld eines Kindes entsprechende Schritte zur Prüfung und die Aufarbeitung der Anhaltspunkte einzuleiten und ggf. das zuständige Jugendamt zu informieren. Liegen Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor, kann eine Beratung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe in Anspruch genommen werden (§ 8b SGB VIII). Für die Frühförderung als Träger der Eingliederungshilfe ergibt sich dieses Beratungsangebot analog aus § 38 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX.

Für die Mitarbeitenden der Frühförder- und Beratungsstelle sind in einem solchen Fall folgende Handlungsschritte einzuhalten:

1. Ausgangspunkt: Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung oder einen Gewaltvorfall im persönlichen Umfeld des Kindes werden festgestellt (z.B. Verletzungen, Äußerungen des Kindes, mögliche Beobachtungen der Fachkräfte)
2. Information der Abteilungsleitung, Dokumentation der ersten Beobachtungen und Einschätzungen
3. Abteilungsleitung hält Rücksprache mit MA zur Ersteinschätzung und potenziellen Sofortmaßnahmen
4. Durchführung einer Fallbesprechung zur Bewertung der Situation, ggf. unter Beteiligung der/des zuständigen Mitarbeitenden der Abteilung Beratung und Therapie. Hier kann eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ der Stiftung mit einbezogen werden.
Inhalte der Fallbesprechung sind:
 - a. Gefährdungsbeurteilung anhand des Beobachtungs- und Bewertungsbogens für die Frühförderung
 - b. Entwickeln möglicher Interventionsmaßnahmen
 - c. Entwickeln von Strategien zur Zusammenarbeit mit den Eltern

Stiftung Haus Hall Frühförderung	QM-Handbuch	Seite 15 von 21
	Inklusives Gewaltschutzkonzept der Frühförder- und Beratungsstelle Haus Hall	

5. Bei Bedarf kann anonym Beratung beim zuständigen Jugendamt eingeholt werden.
6. Ist das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, dass eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, sind Sofortmaßnahmen einzuleiten:
 - a. Die fallzuständige pädagogische Fachkraft (nach Rücksprache mit Abteilungsleitung) / die Abteilungsleitung (nach Rücksprache mit Bereichsleitung) gibt eine Meldung an das zuständige Jugendamt (gemäß §8a SGB VIII) ab und informiert dieses über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Die Verantwortung für die weiteren Maßnahmen zur Gewährleistung des Kinderschutzes liegt dann beim Jugendamt.
 - b. Gleichzeitig Einbezug und Information der Eltern. Dies erfolgt NUR unter der Bedingung, dass dadurch das Wohl des Kindes nicht zusätzlich gefährdet wird.
 - c. Die Mitarbeitenden der Frühförder- und Beratungsstelle wirken dann im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei den vom Jugendamt veranlassten Maßnahmen zur Sicherung des Kinderschutzes mit.
7. Ist das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, dass keine akute und erhebliche Gefahr für das Kind besteht, sind keine Sofortmaßnahmen notwendig. Die fallzuständige pädagogische Fachkraft ruft dann ein Gespräch mit Eltern ein.
 - a. Zeigen sich die Eltern kooperativ, werden Vereinbarungen zur Verbesserung der Situation getroffen. Dazu werden Ziele und Maßnahmen formuliert und dokumentiert.
 - b. Die Wirksamkeit der vereinbarten Maßnahmen wird zu einem vereinbarten Zeitpunkt im Rahmen eines Gespräches zwischen fallzuständiger pädagogischer Fachkraft und den Eltern überprüft. Bei Bedarf kann hier die Abteilungsleitung beteiligt werden.
 - c. Zeigen die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend Wirkung, um das Wohl des Kindes langfristig sicherzustellen, informiert die fallzuständige pädagogische Fachkraft nach Rücksprache mit der Abteilungsleitung und der Bereichsleitung umgehend das zuständige Jugendamt. Dieses ist dann für das Einleiten weiterer Interventionsmaßnahmen verantwortlich. Die Eltern werden über diesen Schritt informiert, sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird.

Die Handlungsschritte sind in der zugehörigen Verfahrensbeschreibung „Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ visualisiert (siehe mitgeltende Unterlage C). Diese gilt für alle Einrichtungen der Stiftung Haus Hall, in denen Kinder und Jugendliche betreut, begleitet und gefördert werden. Die dort beschriebenen Handlungsschritte sind hier in der schriftlichen Ausführung vereinzelt um Schritte ergänzt, die für die (Interdisziplinäre) Frühförderung spezifisch relevant sind.

Zur Risiko- und Gefahren einschätzung bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird der Beobachtungs- und Bewertungsbogen „Masterplan Kindeswohlgefährdung Erkennen - Beurteilen – Behandeln“ für die Interdisziplinäre Frühförderung genutzt. Dieser ist im QM-Portal der Stiftung abgelegt und für alle Mitarbeitenden jederzeit in aktueller Form abrufbar (siehe mitgeltende Unterlage D). Grundsätzlich gilt für die Dokumentation bei einer vermuteten oder bestätigten Kindeswohlgefährdung, dass alle Beobachtungen genau dokumentiert werden müssen. Dabei ist es wichtig, zwischen konkreten Hinweisen und Beobachtungen und eigenen Vermutungen oder Hypothesen zu unterscheiden und dies bei der Dokumentation sprachlich zu kennzeichnen.

Sollte Beratungsbedarf bestehen, können Mitarbeitende eine der beiden „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (Kinderschutzfachkräfte) nach §8a SGB VIII hinzuziehen, die im Bereich Kinder und Jugendliche des Trägers tätig sind. Darüber hinaus gibt es in der Stiftung eine Fachkraft mit abgeschlossener Weiterbildung zur Kinderschutzfachkraft.

7.2 Handlungsplan bei (vermuteten) Gewaltvorfällen innerhalb der Frühförder- und Beratungsstelle

Kommt es zu einem vermuteten oder bestätigten Gewaltvorfall innerhalb der Frühförder- und Beratungsstelle, etwa durch eine Grenzverletzung oder einen Übergriff durch eine Fachkraft, sind folgende Handlungsschritte für alle Mitarbeitenden bindend:

1. Ausgangspunkt: Verdacht oder Beobachtung eines Gewaltvorfalls in der Einrichtung durch eine Fachkraft
2. Information der Abteilungsleitung
3. Information der Bereichsleitung (durch die Abteilungsleitung)
4. Dokumentation des Vorfalls und eingeleiteter Maßnahmen
5. Gespräch zwischen Abteilungsleitung und betroffener Fachkraft. Hier können ggf. die Bereichsleitung und eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a SGB VIII beteiligt werden.
6. Entscheidung, inwiefern eine sofortige Freistellung der Fachkraft notwendig ist. Ggf. sofortige Freistellung, wenn dies angezeigt ist.
7. Meldung an den Leistungsträger LWL über Formular „Meldung besonderer Vorkommnisse“

Stiftung Haus Hall Frühförderung	QM-Handbuch	Seite 16 von 21
	Inklusives Gewaltschutzkonzept der Frühförder- und Beratungsstelle Haus Hall	

8. Information der Eltern durch die Abteilungsleitung. Hier kann ggf. die Bereichsleitung hinzugezogen werden. Dazu wird ein Gespräch geführt, in dem u.a. psychologische Unterstützung zur Aufarbeitung des Vorfalls für Kind und Eltern angeboten wird.
9. Gespräch mit der betroffenen Fachkraft mit einem Beisitzer (Trägervertretung, BL Mitglied der MAV), u.U. juristischer Beistand
10. Entscheidung über die Notwendigkeit rechtlicher Schritte und das Einschalten der Strafverfolgungsbehörden
11. Stellt sich heraus, dass eine Fachkraft fälschlich verdächtigt wurde, bekommt diese psychologische Unterstützung angeboten. Die führungsverantwortlichen Personen vor Ort tragen die Verantwortung dafür, auf eine vollständige Rehabilitation der betroffenen Fachkraft hinzuwirken und alles zu tun, was fälschliche beschuldigte Personen rehabilitiert und schützt. Der Vorfall wird im Team unter supervisorischer Begleitung aufgearbeitet, bis die betroffene Fachkraft vollumfänglich rehabilitiert ist.
12. Bestätigt sich der Verdacht, wird der Vorfall ebenfalls unter supervisorischer Begleitung im Team aufgearbeitet.
13. Entscheidung, ob eine Weiterbeschäftigung der Fachkraft möglich ist.
 - a. Je nach Schwere des Vorfalls erfolgt der Ausschluss der Fachkraft aus dem Arbeitsverhältnis.
 - b. Bleibt die Fachkraft in der Frühförder- und Beratungsstelle, sind weiterführende Beobachtungen und regelmäßige Gespräche mit der Abteilungsleitung notwendig.

Insgesamt ist es wichtig, dass Mitarbeitende nicht voreilig handeln, wenn sie einen Verdacht gegenüber einem/einer Kolleg:in haben oder tatsächlich ein Fehlverhalten beobachtet/erlebt haben. Die Beobachtungen müssen genau dokumentiert werden, wobei es wichtig ist, zwischen konkreten Hinweisen und eigenen Vermutungen oder Hypothesen zu unterscheiden und dies bei der Dokumentation sprachlich zu kennzeichnen.

Die beschriebenen Handlungsschritte sind in der zugehörigen Verfahrensbeschreibung „Umgang mit (vermuteten) Gewaltvorfällen innerhalb der Einrichtung“ in einem Ablaufplan visualisiert (siehe mitgeltende Unterlage E). Dieser soll helfen, sich im akuten Fall einen schnellen Überblick über die notwendigen Handlungsschritte zu verschaffen. Das Dokument ist für alle Mitarbeitenden der Frühförder- und Beratungsstelle im QM-Portal der Stiftung Haus Hall abrufbar.

7.3 Meldepflichten an Aufsichtsbehörden

Die Frühförder- und Beratungsstelle ist als leistungserbringende Einrichtung in der Eingliederungshilfe verpflichtet, besondere Vorkommnisse dem zuständigen Leistungsträger (LWL) zu melden. Zu diesen Vorkommnissen gehören Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder bzw. eines Kindes beeinträchtigen könnten (vgl. §47 SGB VIII). Diese Verpflichtung ist auch im Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX inklusive Anlage F enthalten. Dort heißt es, dass Ereignisse, die den Schutz von Kindern mit (drohender) Behinderung gefährden, an den Träger der Eingliederungshilfe zu melden sind. Im Bereich der (Interdisziplinären) Frühförderung greifen die Regelungen der Landesrahmenvereinbarung IFF. Zu meldepflichtigen Ereignissen gehören z.B. Übergriffe/Gewalthandlungen von Mitarbeitenden gegenüber Kindern, unangemessenes Verhalten von Mitarbeitenden gegenüber Kindern oder Eltern wie z.B. entwürdigende Behandlung oder Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeitende der Einrichtung.

Der Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen in der (Interdisziplinären) Frühförderung ist in einer Verfahrensbeschreibung festgehalten (siehe mitgeltende Unterlage F). Dieses Dokument ist zusammen mit einem Vordruck für das Meldeformular im QM-Portal der Stiftung Haus Hall abgelegt und dort für alle Mitarbeitenden abrufbar. So ist sichergestellt, dass alle Mitarbeitenden die Regelungen und Verpflichtungen zur Meldung derartiger Vorkommnisse kennen.

8. Prävention / Partizipation / Beschwerdeverfahren

UN-Kinderrechtskonvention:

Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken (Artikel 12 und 13)

Rechtsgrundlagen wie die UN-Kinderrechtskonvention, das SGB VIII, die UN-Behindertenrechtskonvention und das Bundesteilhabegesetz schreiben Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigung fest.

Partizipation gehört zu den zentralen Kinderrechten, die Partizipation von Kindern stärkt ihre Position gegenüber

Stiftung Haus Hall Frühförderung	QM-Handbuch	Seite 17 von 21
	Inklusives Gewaltschutzkonzept der Frühförder- und Beratungsstelle Haus Hall	

Erwachsenen. Sie lernen, ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und mitzuteilen. Wenn Kinder ihre Rechte kennen und in Anspruch nehmen können, werden sie auch lernen, Grenzen zu setzen und sich Hilfe zu holen, wenn sie ihre Rechte verletzt sehen. Somit ist Beteiligung eine wesentliche Voraussetzung für die Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt.

8.1 Beteiligung der Kinder und Eltern im Förderprozess

Wir bieten für die von uns geförderten Kinder und ihre Eltern geeignete Verfahren der Beteiligung an. Grundsätzlich ist die Beteiligung der Kinder und ihrer Eltern am Förderprozess ein zentraler Bestandteil der (Interdisziplinären) Frühförderung. Bei der Teilhabepanung im Allgemeinen und der konkreten Planung, Durchführung und Reflexion der Fördereinheiten werden die Kinder immer wieder zur altersentsprechenden Mitwirkung angeregt. Wünsche und Bedürfnisse sowie Ideen der Kinder werden in die Förderarbeit mit einbezogen.

Mit den Eltern erfolgt eine enge Zusammenarbeit, die durch regelmäßige Elterngespräche manifestiert wird. Die Eltern werden als Kooperationspartner:innen und gleichberechtigte Mitgestalter:innen des Förderprozesses verstanden und für die besonderen Bedarfe ihrer Kinder befähigt. Die Förderziele werden mit ihnen gemeinsam erarbeitet und abgestimmt. Die Fachkräfte handeln in dem Bewusstsein, dass die Befähigung der Eltern für die besonderen Bedarfe ihrer Kinder von zentraler Bedeutung ist. Die Eltern werden immer wieder angeregt, ihr eigenes Verhalten im Umgang mit ihrem Kind zu reflektieren und sich in gewaltfreier Kommunikation zu üben. Lernen Eltern, angemessen auf die Bedürfnisse ihres Kindes zu reagieren, kann dies auch ihrer eigenen Überforderung und damit verbundenen Gewalthandlungen entgegenwirken.

8.2 Ideen- und Beschwerdeverfahren

Ein funktionierendes Ideen- und Beschwerdemanagement soll Kinder vor Verletzungen durch psychische und physische Gewalt geschützt werden (vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). In der Stiftung Haus Hall ist daher ein Ideen- und Beschwerdeverfahren eingerichtet, das es allen Kindern und Familien in der (Interdisziplinären) Frühförderung ermöglicht, Ideen und/oder Beschwerden alternativ zum persönlichen Gespräch/Kontakt auf schriftlichem Wege vorzubringen. Verantwortliche/zuständige Personen können direkt adressiert werden. Die Ideen- und Beschwerdebögen werden zentral gesammelt und nach einem festgelegten Verfahren bearbeitet. Nach spätestens vier Wochen erhält die beschwerdeführende Person eine Rückmeldung (siehe mitgeltende Unterlage G).

Der Ideen- und Beschwerdebogen steht in digitaler Form über die Internetseite und das Intranet der Stiftung Haus Hall zur Verfügung. Außerdem hängt der Bogen in Papierform in allen Dienststellen der Frühförder- und Beratungsstelle aus und kann über einen Briefkasten abgegeben werden. Der Bogen steht in einfacher Sprache zur Verfügung und ist durch die Nutzung von Piktogrammen zusätzlich visuell unterstützt (siehe mitgeltende Unterlage H). Zusätzlich steht ein Leitfaden zur Nutzung des Beschwerdeweges in einfacher Sprache zur Verfügung. So wird den Kindern und ihren Eltern ein möglichst niedrigschwelliger Beschwerdeweg eröffnet. Die Inhalte der Ideen- und Beschwerdemeldungen werden einmal jährlich durch das Qualitätsmanagement des Trägers ausgewertet und mit den Leitungsverantwortlichen besprochen. So können mögliche Risiken und Verbesserungspotentiale erkannt und bearbeitet werden.

In der Frühförder- und Beratungsstelle legen wir Wert auf eine offene Feedback- und Fehlerkultur. Um erlebte Grenzverletzungen äußern zu können, sind für Kinder und ihre Eltern niederschwellige und bekannte Beschwerdewege besonders wichtig. Für die Kinder sollte der direkte Kontakt zu den Fachkräften

Den Kindern sollte als eine Möglichkeit, Erfahrungen von Grenzverletzung und Gewalt im Rahmen der Frühförderung mitzuteilen, der direkte Kontakt zu den Fachkräften zur Verfügung stehen. Damit sich die Kinder den Fachkräften anvertrauen können, ist eine vertrauensvolle Beziehung von besonderer Bedeutung. Kommt es dazu, dass sich ein Kind einer Fachkraft anvertraut, braucht es von dieser eine besondere Sensibilität im Umgang mit dem betroffenen Kind.

Als eine niederschwellige Möglichkeit, Kritik und Beschwerden zur Arbeit der Frühförder- und Beratungsstelle zu äußern, besteht – neben dem offiziellen Ideen- und Beschwerdeverfahren- die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs mit der Abteilungsleitung. Bereits im Erstinformationsbogen für die Eltern werden diese auf die Möglichkeit hingewiesen, Rückmeldungen direkt an die Leitung der IFF zu adressieren. Besteht Bedarf an einem Gespräch, wird dieses auf Anfrage ermöglicht. Darüber hinaus werden Eltern über einen Fragebogen zum Abschluss der Förderung um Rückmeldung zu ihren Erfahrungen in der (Interdisziplinären) Frühförderung gebeten. Um den Bogen möglichst niederschwellig zu gestalten, werden einfache Formulierungen genutzt und die Antwortmöglichkeiten durch Smileys zusätzlich visualisiert.

Selbstverständlich können auch die Kinder selbst den direkten Kontakt zu Mitarbeitenden in der Förderung nutzen, um Erfahrungen von Grenzverletzungen und Gewalt zu äußern.

Stiftung Haus Hall Frühförderung	QM-Handbuch	Seite 18 von 21
	Inklusives Gewaltschutzkonzept der Frühförder- und Beratungsstelle Haus Hall	

8.3 Präventionsmaßnahmen

Präventive Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt gegen Kinder finden sich in der Frühförder- und Beratungsstelle in der alltäglichen Arbeit der Mitarbeitenden wieder. Die Kinder werden in der Förderung entsprechend ihrer individuellen Möglichkeiten für angemessenes und unangemessenes Verhalten bzw. grenzachtendes und grenzüberschreitendes Verhalten der Personen in ihrem Umfeld sensibilisiert.

Wir unterstützen die Kinder dabei, ihre Gefühle erkennen, wahrnehmen, äußern und regulieren zu lernen. Außerdem wird die Wahrnehmung der Kinder dafür geschärft, was ihnen guttut und was nicht bzw. welche Kontakte zu Erwachsenen ihnen ein „gutes Gefühl“ machen, und welche nicht. Dafür kommen verschiedenste Materialien, themenbezogene Literatur und Rollenspiele zum Einsatz, mit denen die Themen der Kinder aufgegriffen und bearbeitet werden. Die Kinder werden befähigt, ihre Gefühle und Bedürfnisse zum Ausdruck zu bringen und – wenn möglich - unangemessenes Verhalten einer anderen Person zu erkennen und zu thematisieren. Dabei wird Wert darauf gelegt, dass Kinder ihre eigenen Grenzen erkennen und achten lernen. Dazu gehört es auch, ihre Grenzen durch ein „Nein“ zu verteidigen und ihre Meinung zu äußern. Gleichzeitig sollen sie für die Grenzen anderer Menschen sensibilisiert werden.

Wir legen Wert darauf, allen Kindern Ausdrucksmöglichkeiten zu bieten, ungeachtet ihrer persönlichen Voraussetzungen. Mit Kindern, die aufgrund ihres Alters oder ihres Entwicklungsstandes in ihrer Kommunikation beeinträchtigt sind, erarbeiten wir alternative Formen der (unterstützen) Kommunikation. In diesen Fällen ist eine aufmerksame und sensible Beobachtung der Kinder durch die Fachkräfte besonders bedeutsam. Mitunter kann es erforderlich sein, dass die Fachkräfte für die Kinder eintreten, und ihr Rechte auf Schutz vor Gewalt gegenüber Dritten verteidigen.

Die Basis dafür ist eine vertrauensvolle Beziehung der Fachkräfte zu den Kindern und ihren Eltern. Um diese in den ersten Wochen der Förderung anbahnen zu können, wird die Förderung i.d.R. zunächst mobil im gewohnten Umfeld des Kindes durchgeführt.

9. Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz

Die Kooperation mit externen Beratungsstellen, beispielsweise einer Kinderschutzstelle, ist jederzeit möglich. Als eine Möglichkeit nutzen wir folgende kostenlose Hotline für Beratung bei Kinderschutzfragen Die Medizinische Kinderschutzhotline ist ein telefonisches Beratungsangebot für Fachpersonal bei Kinderschutzfragen und unter der Telefonnummer 0800 19 210 00 bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch erreichbar.

Das kostenfreie und 24 Stunden erreichbare telefonische Beratungsangebot für Angehörige der Heilberufe, Kinder- und Jugendhilfe (dazu gehören z. B. auch Mitarbeitende in verschiedenen Bereichen wie Wohngruppen oder Beratungsstellen) und Familiengerichte ist vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert. Auf der Website finden sich zusätzlich verschiedene Arbeitsmaterialien und eine Übersicht über die verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung.

Zudem besteht eine Kooperation mit der Medizinischen Kinderschutzambulanz - Kinder- und Jugendliche der Christophorus-Kliniken in Coesfeld. Bei Verdachtsfällen können die Mitarbeitenden der Frühförder- und Beratungsstelle anonyme Beratung bei der Kinderschutzambulanz einholen.

Zur Prävention und Intervention im Gewalt- und Kinderschutz arbeiten die Mitarbeitenden der Frühförder- und Beratungsstelle eng mit den Kreis- und Stadtjugendämtern im Einzugsgebiet zusammen. Liegt ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor, holt die fallzuständige Fachkraft im Sinne des §8a SGB VIII anonym Beratung beim Jugendamt ein.

Als weitere Vernetzungsmöglichkeit arbeitet die Frühförder- und Beratungsstelle mit dem Netzwerk der Frühen Hilfen auf kommunaler Ebene zusammen.

Den Familien der (Interdisziplinären) Frühförderung stehen zur Beratung die Fachstellen für sexualisierte Gewalt der Caritasverbände in den Kreisen Coesfeld und Borken zu Verfügung. Bei Bedarf können die Mitarbeitenden der Frühförder- und Beratungsstelle Familien an die Beratungsstellen verweisen.

Stiftung Haus Hall Frühförderung	QM-Handbuch	Seite 19 von 21
	Inklusives Gewaltschutzkonzept der Frühförder- und Beratungsstelle Haus Hall	

10. Literaturverzeichnis

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ) (2022): Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Leichter Sprache, S.1. In: Dossier 1/2022. Online abrufbar unter:
[file:///C:/Users/CL12/Downloads/Gewalt%20an%20Kindern%20und%20Jugendlichen%20mit%20Behinderung%20\(1\).pdf](file:///C:/Users/CL12/Downloads/Gewalt%20an%20Kindern%20und%20Jugendlichen%20mit%20Behinderung%20(1).pdf) [29.10.2025].

Schröttle et al. (2013): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Online abrufbar unter:
<https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/94204/3bf4ebb02f108a31d5906d75dd9af8cf/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-kurzfassung-data.pdf> [21.11.2025].

Stiftung Haus Hall Frühförderung	QM-Handbuch	Seite 20 von 21
	Inklusives Gewaltschutzkonzept der Frühförder- und Beratungsstelle Haus Hall	

11. Mitgeltende Unterlagen

- A. Verpflichtungserklärung Datengeheimnis und elbstauskunftserklärung
- B. Kommunikationsstrukturen in der Frühförder- und Beratungsstelle
- C. Handlungsplan „Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“
- D. Beobachtungs- und Bewertungsbogen „Masterplan Kindeswohlgefährdung Erkennen - Beurteilen - Behandeln“ (der Forschungsgruppe PETRA)
- E. Handlungsplan „Umgang mit (vermuteten) Gewaltvorfällen innerhalb der Einrichtung“
- F. Prozessbeschreibung „Meldepflichten an Aufsichtsbehörden“
- G. Ideen Beschwerden Konzept Stiftung
- H. Ideen- und Beschwerdebogen
- I. Inklusives Schutzkonzept vor Gewalt und sexualisierter Gewalt für Kinder und Jugendliche

Hinweis: alle mitgeltenden Unterlagen sind über das QM-Portal abrufbar. Sie sind unter der Überschrift „Mitgeltende Unterlagen“ unterhalb des Konzeptes im QM-Portal aufgeführt. Klicken Sie dort auf den Titel des Dokumentes, dann werden Sie zu der entsprechenden Stelle im QM-Portal weitergeleitet.